

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/118 vom 23. April 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_118

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/118 du 23 avril 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/118 del 23 aprile 2018

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rentenanspruch. Hilfsarbeiterin. Polydisziplinäres Gutachten. Umsetzung von verfahrensrechtlichen Vorgaben des Bundesgerichtes im Rahmen einer Rückweisung an das kantonale Versicherungsgericht (Wiedererwägung „ex nunc“) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. April 2018, IV 2018/118).

Erwägungen

E. 1

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens durch die verbindlichen Vorgaben des Bundesgerichtes beschränkt: Das Bundesgericht hat die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom 18. September 2003 wegen einer Verletzung der Untersuchungspflicht im ursprünglichen Verwaltungsverfahren formell rechtskräftig wiedererwägungsweise aufgehoben und das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen verpflichtet, den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ex nunc et pro futuro neu festzusetzen (vgl. das Urteil des Bundesgerichtes 8C_456/2017 vom 23. Februar 2018, E. 3.3). Obwohl die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom 18. September 2003 gemäss der verbindlichen Vorgabe des Bundesgerichtes also aufgehoben ist und obwohl folglich erneut über den Rentenanspruch ab dem 1. April 2002 (Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns) neu verfügt werden müsste, kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren gemäss der verbindlichen Vorgabe des Bundesgerichtes nur über den Rentenanspruch für die Zeit ab dem 1. Oktober 2014 neu verfügt werden. Bezüglich des Zeitraums vom 1. April 2002 bis zum 30. September 2014 muss es deshalb bei einem verfügungslosen Zustand sein Bewenden haben. An sich müssten die bereits bezogenen, sich aber nicht auf eine verbindliche Verfügung stützenden Rentenleistungen für die Zeit vom 1. April 2002 bis zum 30. September 2014 als unrechtmässig bezogen im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG qualifiziert werden, aber angesichts der verbindlichen Vorgabe des Bundesgerichtes in Bezug auf den Inhalt des noch zu fällenden kantonalen Entscheides kann die entsprechende Rückforderung nicht zum Verfahrensgegenstand gehören. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet also nur die Frage nach dem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2014 beziehungsweise ab dem 1. Oktober 2014.

E. 2

2.1 Laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie

während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat keine Berufsausbildung absolviert und sie hat bis zum Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung Hilfsarbeiten verrichtet. In den Akten finden sich keine Hinweise auf eine deutlich über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit. Folglich ist die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen, einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn zu erzielen. Als Valideneinkommen ist deshalb der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne in der Schweiz zu berücksichtigen.

2.3 Gestützt auf das vom RAD-Arzt Dr. G.____ als überzeugend qualifizierte Gutachten des ZMB vom 5. November 2013 steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin damals an einer rezidivierenden depressiven Störung mit einer mittelschweren Episode, einem somatischen Syndrom und Somatisierungstendenzen sowie – ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit – an einem chronischen cervico-vertebralen Syndrom, an einer muskulären Dysbalance des Schultergürtels, an einer Epicondylopathia humeri-lateralis, an einer Fingerpolyarthrose, an einem chronischen lumbo-vertebralen Syndrom, an einer Migräne und an einer Adipositas gelitten hat und dass ihr wechselbelastende Tätigkeiten aus somatischer Sicht uneingeschränkt, aus psychiatrischer Sicht allerdings nur zu 40 Prozent haben zugemutet werden können. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch nicht auf dieses Gutachten abgestellt, sondern die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen durch eine eigene „juristische“ Arbeitsfähigkeitsschätzung ersetzt, indem sie die mittelschwere depressive Störung als nicht „von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbare andauernde Depression“ qualifiziert und dieser eine „invalidisierende Wirkung“ aberkannt hat. Das ist unzulässig, denn der psychiatrische Sachverständige des ZMB hat eine „echte“ depressive Störung diagnostiziert, eine Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht attestiert und beides überzeugend begründet. Auch der RAD-Arzt Dr. G.____ hat die Auffassung vertreten, dass die Beschwerdeführerin an einer „echten“ depressiven Störung leide und aus psychiatrischer Sicht massgebend in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Die Beschwerdegegnerin hat zudem aus nicht nachvollziehbaren Gründen die vom psychiatrischen Sachverständigen des ZMB erhobenen objektiven klinischen Befunde – verlangsamte Auffassung, deutlicher Konzentrationsverlust, antriebsloser Eindruck trotz zappeliger Gestik, deutlich verminderte Modulationsfähigkeit, weitschweifiger und ausufernder Gedankengang – ignoriert und unzulässigerweise ausser Acht gelassen, dass sich die Beschwerdeführerin in den Jahren 2001–2013 immer wieder in psychiatrischer (teilweise stationärer) Behandlung befunden hatte. Die Würdigung der Beschwerdegegnerin hat sich damit im Ergebnis nicht genügend auf den konkreten Sachverhalt bezogen, weshalb sie sich als rechtswidrig erweist. Zusammenfassend ist kein Grund ersichtlich, der ein Abweichen von der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen des ZMB rechtfertigen könnte. Im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2014 ist die Beschwerdeführerin folglich überwiegend wahrscheinlich nur zu 40

Prozent arbeitsfähig gewesen. 2.4 Der allgemeine und ausgeglichene Markt für Hilfsarbeiten kennt verschiedenste wechselbelastende Tätigkeiten, weshalb der Beschwerdeführerin trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigung die Verrichtung einer Hilfsarbeit zugemutet werden kann. Der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens entspricht folglich dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne in der Schweiz und damit auch dem Valideneinkommen. Der Betrag kann deshalb für die Berechnung des Invaliditätsgrades keine Rolle spielen; der Invaliditätsgrad ist entsprechend anhand eines sogenannten Prozentvergleichs zu berechnen, das heisst er entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen Tabellenlohnabzug. Da ein potentieller, strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender und selbst dem rauen Wind der Marktwirtschaft ausgesetzter Arbeitgeber dem Risiko von vermehrten krankheitsbedingten Absenzen sowie der mangelnden Flexibilität und Zuverlässigkeit der Beschwerdeführerin Rechnung tragen müsste, ist praxisgemäss ein Tabellenlohnabzug von 15 Prozent zu berücksichtigen. Der Invaliditätsgrad beträgt folglich $66 (= 100 - 40 \times 0,85)$ Prozent. Die Beschwerdeführerin hat damit gemäss den Vorgaben des Bundesgerichtes ab dem 1. Oktober 2014 einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge sowie zur Ausrichtung eines allfälligen Verzugszinses an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des ZMB von Fr. 886.15 zu bezahlen.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.